

Große Anfrage der Fraktion der CDU***Verlegung des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) vom Gesundheits- in das Sozialamt Bremerhaven***

Mit Wirkung vom 18. April 2007 ist der Sozialmedizinische Dienst (SMD) Bremerhaven im Rahmen eines zweijährigen Modellprojekts durch Organisationsentscheidung des Dezernats III vom Gesundheitsamt in das Sozialamt verlegt worden. Die Veränderung betrifft eine Ärztin mit einer Halbtagsstelle, eine Sozialarbeiterin aus dem Sozialamt als Vollzeitkraft und 1,5 Vollzeitkräften (Sozialarbeiterinnen) aus dem Gesundheitsamt sowie eine Angestellte für Verwaltungsaufgaben. Der SMD behandelt Fragestellungen im Rahmen des Sozialgesetzbuchs (SGB) XII, wobei dem Gesundheitsamt gemäß § 59 des SGB XII Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen obliegen.

Als oberste Landesgesundheitsbehörde gilt laut dem Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) im Land Bremen die Senatorin für Gesundheit, Jugend und Soziales.

Wir fragen den Senat:

1. Liegen dem Senat Erkenntnisse über die Entwicklungen und Ursachen vor, auf deren Grundlage das Dezernat III des Magistrats Bremerhaven die Entscheidung für die Verlegung des SMDs vom Gesundheits- in das Sozialamt getroffen hat? Gab es Mängel in der bisher vom SMD geleisteten Arbeit, die zu der Einführung des Modellprojekts geführt haben? Wenn ja, warum hat man diese Mängel nicht mit Hilfe des für die Qualitätssicherung verfügbaren Instruments der Fachaufsicht behoben?
2. Gibt es in den Sozialämtern anderer Bundesländer ähnliche Modellprojekte?
3. In welchem Umfang haben wann und unter Einbezug von welchen Behörden und Fachkundigen sachliche und fachliche Vorprüfungen bezüglich des Modellprojekts stattgefunden? Wurden die Auswirkungen des Modellprojekts hinreichend geprüft?
4. Wann wurde die zuständige Senatorin für Gesundheit, Jugend und Soziales als oberste Landesgesundheitsbehörde über das Vorhaben und dessen mögliche Konsequenzen informiert? In welcher Planungsphase befand sich das Projekt zu diesem Zeitpunkt?
5. Wie bewertet der Senat die inhaltlichen, fachlichen und die für die Qualitätssicherung relevanten Vor- bzw. Nachteile der Trennung des SMDs vom Gesundheitsamt Bremerhaven?
6. Liegt dem Senat ein gesamtseinheitliches Konzept seitens des Magistrats Bremerhaven vor, welches die Struktur, den Ablauf, den Kostenaufwand, die Personalzuordnung sowie die Ziele des Modellprojekts detailliert darlegt? Wenn ja, wie sieht das Konzept aus, und wie ist es zu bewerten?
7. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass aufgrund des gestarteten Modellprojekts der SMD, der als Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes gilt, nun in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven auf unterschiedliche Weise geleistet wird? Welche Konsequenzen ergeben sich für die zu leistende Fachaufsicht?

8. Müssen im Gesundheitsamt Bremerhaven neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden, um Fragestellungen im Rahmen des § 59 des SGBs XII, die vorher vom SMD behandelt wurden, abzuarbeiten? Wie wird die Bearbeitung der Fragestellungen gemäß § 59 und § 61 des SGBs XII in Zukunft abgestimmt? Ist dem Senat bekannt, ob für die Trennung der Zuständigkeiten für § 59 und § 61 des SGBs XII ein Arbeitskonzept erarbeitet wurde?
9. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass die Ärztin des SMDs aufgrund der Verlegung in das Sozialamt keine Möglichkeiten mehr hat, fachliche Zweitmeinungen einzuholen? Welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität der Arbeit des SMDs, insbesondere in Bezug auf § 16 des ÖGDGs?
10. Wie kann sichergestellt werden, dass Beratungen und Untersuchungen auch im Krankheitsfall oder in Zeiten von Hausbesuchen der Mitarbeiterinnen im SMD weiter stattfinden? Wie wird die fachliche Vertretung innerhalb der neuen Struktur bewältigt, angesichts der Tatsache, dass hier – anders als im Gesundheitsamt – nicht mehrere Ärzte tätig sind?
11. Welcher Fachaufsicht obliegt die Ärztin im SMD? Von welcher Behörde bezieht sie ihre Fachanweisungen? Wie wird sichergestellt, dass berufliche Fortbildungen gemäß § 8 des ÖGDGs weiterhin absolviert werden? Sind die vom SMD wahrgenommenen Aufgaben Auftragsangelegenheiten gemäß des ÖGDGs?
12. Welche Informationen bezüglich des Modellprojekts haben die betroffenen Mitarbeiterinnen vor der Verlegung des SMDs erhalten?
13. Welcher Aufsicht obliegen die Mitarbeiterinnen des SMDs angesichts der Tatsache, dass sie beim Kostenträger der Sozialhilfe arbeiten?
14. Wie kann die Neutralität von erstellten Gutachten garantiert werden, wenn der neue SMD den Vorgaben des Sozialamtes, und somit dem Kostenträger der Sozialhilfe, unterstellt ist?
15. Wie bewertet der Senat die durch die Erstellung einer separaten Datenbank des SMDs entstandene doppelte Erhebung von Daten, die vor der Verlegung des SMDs in der Datenbank des Gesundheitsamtes gespeichert wurden und nun in zwei Datenbanken festgehalten werden können? Welche Auswirkungen hat dies auf die tägliche Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im SMD und im Gesundheitsamt?
16. Sind durch die Errichtung einer separaten Datenbank zusätzliche Kosten entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe?
17. Liegen dem Senat bzw. dem Landesbeauftragten für Datenschutz ein genaue Darstellung und Bewertung der vorgenommenen Veränderungen zum Schutz von Daten vor? Wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, welche Konsequenzen ergeben sich hieraus?
18. Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass durch die für Antragsteller in manchen Fällen doppelten Behördengänge die fällige Praxisgebühr nicht mehrmals erhoben wird?
19. Inwieweit untersucht die zuständige Behörde in Bremen das gestartete Modellprojekt hinsichtlich seines Nutzens, seiner Gesetzmäßigkeit und der zu leistenden Fachaufsicht?

Dr. Rita Mohr-Lüllmann, Paul Bödeker,
Heiko Strohmann und Fraktion der CDU